

**OLG Köln, Urt. v. 16.06.2008 – 5 U 238/07; Örtliche Zuständigkeit im
Arzthaftungsprozess; GesR 2009, 267**

Sachverhalt:

Die Beklagten nahmen in Bonn eine Antirefluxplastik der linken Harnröhre des minderjährigen Klägers vor, obwohl die rechte Harnröhre für die Operation vorgesehen war. Der Kläger hat die Beklagten, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des LG Bonn haben, daraufhin vor dem LG Köln auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Entscheidung:

Sowohl Klage als auch Berufung hatten keinen Erfolg. Begehungsort der deliktischen Handlung können sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort sein, so dass eine Zuständigkeit dort gegeben sei, wo eine der Verletzungshandlungen begangen wurde oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde. Hiervon zu unterscheiden sei der Ort, an dem - nachdem bereits der Tatbestand der unerlaubten Handlung vollendet sei - lediglich die Schadensfolgen in Erscheinung treten würden. Nur dann, wenn der Schadenseintritt selbst zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehöre, wie etwa bei § 826 BGB, sei der Ort des Schadenseintritts ausnahmsweise Verletzungs- und damit Begehungsort. Bloße Auswirkungen einer bereits vollendeten Körperverletzung am Wohnort des Verletzten würden hierfür jedenfalls nicht ausreichen.

Im vorliegenden Fall sei ausschließlich Bonn Erfolgsort. Dem stünde auch nicht entgegen, dass man den medizinisch indizierten Eingriff an der Harnröhre rechts unterlassen habe. Denn dieser angeborene, regelwidrige Körperzustand habe von den Beklagten in Bonn beseitigt werden sollen und bestand schon dort unmittelbar vor der Operation fort. Eine Verweisung des Rechtsstreits käme insbesondere auch dann in Betracht, wenn das Erstgericht auf Zuständigkeitsrüge des Beklagten hin zutreffend die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen habe und der Kläger den Verweisungsantrag erstmals (auch hilfsweise) vor dem Berufungsgericht stelle.